

C/M/S/

Law . Tax

update

BGH-Rechtsprechung zum Gesellschaftsrecht

Aktuelle Entscheidungen im Überblick

Mai 2020



Entscheidung des II. Zivilsenats

Zur Auflösung und Fortsetzung der GmbH

GmbHG § 60 Abs. 1 Nr. 4

- a) Ein Insolvenzplan sieht den Fortbestand einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bereits dann im Sinne des § 60 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG vor, wenn er die Fortsetzung der Gesellschaft als Möglichkeit darstellt.

- b) Die Fortsetzung der Gesellschaft nach § 60 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG setzt voraus, dass noch nicht mit der Verteilung des Gesellschaftsvermögens unter die Gesellschafter begonnen worden ist.

[Bitte klicken Sie hier für den Link zum Beschluss vom 8. April 2020 – II ZB 3/19](#)

Entscheidung des IX. Zivilsenats

Keine entsprechende Anwendbarkeit des § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG auf die Haftung des Insolvenzverwalters bei unternehmerischen Entscheidungen

InsO § 60 Abs. 1 Satz 2; AktG § 93 Abs. 1 Satz 2

- a) Maßstab aller unternehmerischen Entscheidungen des Insolvenzverwalters im Rahmen einer Betriebsfortführung ist der Insolvenzziel der bestmöglichen gemeinschaftlichen Befriedigung der Insolvenzgläubiger sowie das von den Gläubigern gemeinschaftlich beschlossene Verfahrensziel – Abwicklung des Unternehmens, Veräußerung oder Insolvenzplan – als Mittel der Zweckerreichung.
- b) Der dem Insolvenzverwalter bei unternehmerischen Entscheidungen zustehende Ermessensspielraum ist überschritten, wenn die Maßnahme aus der Perspektive ex ante angesichts der mit ihr verbundenen Kosten, Aufwendungen und Risiken

im Hinblick auf die Pflicht des Insolvenzverwalters, die Masse zu sichern und zu wahren, nicht mehr vertretbar ist.

- c) § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG ist nicht entsprechend auf die Haftung des Insolvenzverwalters bei unternehmerischen Entscheidungen anzuwenden.

InsO § 60 Abs. 1, § 160

Räumt das Gesetz der Gläubigerversammlung keine Entscheidungs- oder Zustimmungskompetenz ein, haben ihre Beschlüsse grundsätzlich keine Auswirkungen darauf, ob der Insolvenzverwalter einen Masseschaden pflichtwidrig und schuldhaft herbeigeführt hat.

[Bitte klicken Sie hier für den Link zum Urteil vom 12. März 2020 – IX ZR 125/17](#)

Impressum

Das Update BGH-Rechtsprechung zum Gesellschaftsrecht wird verlegt von

CMS Hasche Sigle
Partnerschaft von Rechtsanwälten
und Steuerberatern mbB

CMS Hasche Sigle
Lennéstraße 7 | 10785 Berlin

Verantwortlich für die fachliche
Koordination: Dr. Jan Schepke
CMS Hasche Sigle
Stadthausbrücke 1–3 | 20355 Hamburg



Law . Tax

Ihr kostenloser juristischer Online-Informationsdienst.

E-Mail-Abodienst für Fachartikel zu vielfältigen juristischen Themen.

cms-lawnow.com

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Es erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit und die in ihm enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei CMS Hasche Sigle.

CMS Hasche Sigle ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozietaeten. Mehr als 600 Anwaeltre sind in acht wichtigen Wirtschaftszentren Deutschlands sowie in Bruessel, Hongkong, Moskau, Peking und Shanghai fuer unsere Mandanten taetig. CMS Hasche Sigle ist Mitglied der CMS Legal Services EEIG, einer europaeischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung zur Koordinierung von unabhaeangigen Anwaltssozietaeten. CMS EEIG ist nicht fuer Mandanten taetig. Derartige Leistungen werden ausschliesslich von den Mitgliedssozietaeten in den jeweiligen Laendern erbracht. CMS EEIG und deren Mitgliedssozietaeten sind rechtlich eigenstaendige und unabhaeangige Einheiten. Keine dieser Einheiten ist dazu berechtigt, im Namen einer anderen Verpflichtungen einzugehen. CMS EEIG und die einzelnen Mitgliedssozietaeten haften jeweils ausschliesslich fuer eigene Handlungen und Unterlassungen. Der Markenname „CMS“ und die Bezeichnung „Sozietaet“ koennen sich auf einzelne oder alle Mitgliedssozietaeten oder deren Bueros beziehen.

CMS-Standorte:

Aberdeen, Algier, Amsterdam, Antwerpen, Barcelona, Belgrad, Berlin, Bogota, Bratislava, Bristol, Bruessel, Budapest, Bukarest, Casablanca, Dubai, Duesseldorf, Edinburgh, Frankfurt/Main, Funchal, Genf, Glasgow, Hamburg, Hongkong, Istanbul, Johannesburg, Kiew, Koeln, Leipzig, Lima, Lissabon, Ljubljana, London, Luanda, Luxemburg, Lyon, Madrid, Mailand, Manchester, Maskat, Mexiko-Stadt, Mombasa, Monaco, Moskau, Muenchen, Nairobi, Paris, Peking, Podgorica, Posen, Prag, Reading, Riad, Rio de Janeiro, Rom, Santiago de Chile, Sarajevo, Sevilla, Shanghai, Sheffield, Singapur, Skopje, Sofia, Straeburg, Stuttgart, Tirana, Utrecht, Warschau, Wien, Zagreb und Zuerich.

CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwaeltren und Steuerberatern mbB, Sitz: Berlin, (AG Charlottenburg, PR 316 B), Liste der Partner: s. Website.

cms.law